

# RS Vwgh 2013/11/28 2010/03/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

## Rechtssatz

Ist davon auszugehen, dass es sich bei der Formulierung in einem Spruchpunkt um einen bloßen Schreibfehler handelt, der gemäß § 62 Abs 4 AVG berichtigungsfähig ist, ist der angefochtene Bescheid schon vor der Berichtigung in der richtigen Fassung zu lesen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010030168.X02

## Im RIS seit

25.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)